

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 296/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Nander G [REDACTED],

Via M [REDACTED], [REDACTED]/Italien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED],

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der 1895 geborene Kläger hat Anspruch auf Heilverfahren für "Psychoneurose im Sinne einer einmaligen abgrenzbaren Verschlimmerung". Er verlangt die Erstattung der Kosten einer Pflegekraft. Der Antrag blieb bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Auf Grund eines vertrauensärztlichen Gutachtens ist das Berufungsgericht der Überzeugung, daß der gegenwärtige Zustand des Klägers mit der als Verfolgungsleiden anerkannten Psychoneurose in keinem Zusammenhang steht. Die Angriffe der Beschwerde dagegen gelten dem Verfahren des Berufungsgerichts bei der Tatsachenfeststellung. Sie rechtfertigen unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Mai

Portmann